



**Richtlinien  
über Ehrungen der Stadt Stutensee**

**- Ehrenordnung -**

vom 19. Dezember 1991

rechtskräftig ab 01.01.1992

zuletzt geändert am 13.12.1996

rechtskräftig ab 01.01.1997

zuletzt geändert am 18.11.2002

rechtskräftig ab 01.12.2002



## Inhalt:

### I. Verleihung des Ehrentellers und sonstige Ehrungen der Stadt Stutensee

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

§ 2 Antragsverfahren

§ 3 Sonstige Auszeichnungen

§ 4 Ehrung für humanitäre Leistungen

§ 4a Ehrung für soziales und gemeinnütziges Engagement

### II. Verleihung der Gold-, Silber- oder Bronzemedaille der Stadt Stutensee

§ 5 Sinn und Zweck der Ehrung

§ 5a Ehrung von Vereinsmitgliedern

§ 6 Verleihung der Goldmedaille

§ 7 Verleihung der Silbermedaille

§ 8 Verleihung der Bronzemedaille

§ 9 Ehrung von Jungsportlern

§ 10 Ehrung von Mannschaftsleistungen

§ 11 Antragsverfahren

§ 12 Ehrungen der Freiwilligen Feuerwehr

### III. Schluss

§ 13 In-Kraft-Treten



## Richtlinien über Ehrungen der Stadt Stutensee

### - Ehrenordnung -

#### I. Verleihung des Ehrentellers und sonstige Ehrungen der Stadt Stutensee

##### § 1

##### Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes sowie des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.
- (2) Mit dem großen Ehrenteller der Stadt werden insbesondere Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates, die eine Amtszeit von mindestens 2 vollen Legislaturperioden erfüllt haben, beim Ausscheiden aus dem Stadt- oder Ortschaftsrat geehrt. Mit dem kleinen Ehrenteller der Stadt werden Stadt- und Ortschaftsräte beim Ausscheiden aus dem Stadt- oder Ortschaftsrat geehrt, die eine Legislaturperiode erfüllt haben.
- (3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder Ortschaftsrates während der 1. Legislaturperiode ausscheidet, erhält er ein Sachgeschenk.
- (4) Der Ehrenteller wird zusammen mit einem Verleihungsschreiben überreicht.
- (5) Die Verleihungen werden in einem Ehrenbuch eingetragen.
- (6) § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird sinngemäß angewendet.

##### § 2

##### Antragsverfahren

- (1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, dem Oberbürgermeister, Mitgliedern des Gemeinderates oder Ortschaftsrates sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung - Hauptamt einzureichen.



- (3) Die Ehrungen werden vom Ausschuss für Verwaltung und Soziales in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.
- (4) Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form durch den Oberbürgermeister vorgenommen.

### **§ 3 Sonstige Auszeichnungen**

Außerhalb der Ehrung im Sinne der vorgenannten Bestimmungen kann der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen

- a) durch eine Urkunde,
- b) durch ein Buchgeschenk oder
- c) auf sonstige Weise, wie Gutscheine, Eintrittskarten oder Sachgeschenke

auszeichnen. Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren gemäß § 2 dieser Richtlinien angewandt.

### **§ 4 Ehrung für humanitäre Leistungen**

- (1) Die Stadt ehrt Personen aus der Stutensee für besondere unentgeltliche humanitäre Leistungen an hilfs- und pflegebedürftigen Personen.
- (2) Bei Festlegung der Ehrung sind die Dauer der Leistung und der Grad der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit der gepflegten Person zu berücksichtigen.
- (3) Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein. §18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird sinngemäß angewendet.
- (4) Geehrt wird mit einer Ehrung nach dieser Ehrenordnung.

### **§ 4a Ehrung für soziales und gemeinnütziges Engagement**

Die Stadt ehrt Personen aus Stutensee, die sich in besonderem Maße unentgeltlich im sozialen und gemeinnützigen Bereich engagieren.



## II. Verleihung der Gold-, Silber- oder Bronzemedaille der Stadt Stutensee

### § 5 Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Stadt Stutensee verleiht Medaillen an Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
- (2) Die Medaillen werden in normaler und großer Ausfertigung zusammen mit einem Verleihungsschreiben überreicht (Die große Ausfertigung wird z.B. als „Große Goldmedaille“ und die normale Ausfertigung als „Goldmedaille“ bezeichnet.).
- (3) Die Verleihungen werden in ein Ehrenbuch eingetragen.
- (4) Folgende Medaillenstufen werden geschaffen:

Goldmedaille	in 26 mm Größe
Goldmedaille	in 35 mm Größe
Silbermedaille	in 26 mm Größe
Silbermedaille	in 35 mm Größe
Bronzemedaille	in 26 mm Größe
Bronzemedaille	in 35 mm Größe

- (5) Die jeweilige Medaille kann für einen Verdienst nur einmal verliehen werden.
- (6) Bei einer weiteren Ehrung für einen Verdienst tritt an die Stelle der jeweiligen Medaille der jeweilige Pokal, in welchem das Ereignis des zu Ehrenden eingraviert wird.
- (7) Folgende Pokalstufen werden geschaffen:

Goldpokal groß für Goldmedaille	in 35 mm Größe
Goldpokal klein für Goldmedaille	in 26 mm Größe
Silberpokal groß für Silbermedaille	in 35 mm Größe
Silberpokal klein für Silbermedaille	in 26 mm Größe
Bronzepakal groß für Bronzemedaille	in 35 mm Größe
Bronzepakal klein für Bronzemedaille	in 26 mm Größe

- (8) Neben Medaillen und Pokalen kann die Würdigung und Anerkennung des öffentlichen und bürgerschaftlichen Engagement auch in anderer Form erfolgen.



## § 5 a

### Ehrung von Vereinsmitgliedern

Die Stadt Stutensee ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder dem Vereinszweck dienende, besondere Leistungen erbracht haben.

Leistungen, die außerhalb des Vereinszweckes erbracht werden, können für eine Ehrung durch die Stadt Stutensee nicht berücksichtigt werden.

## § 6

### Verleihung der Goldmedaillen

(1) Die Große Goldmedaille wird verliehen

- 1.1 Für eine über 15jährige leitende Tätigkeit in einer kulturellen, sozialen, karitativen oder sportlichen Vereinigung bzw. Einrichtung. Die leitende Tätigkeit ist vom Verein im Antrag lückenlos nachzuweisen.
- 1.2 Für die Erringung des 1. bis 8. Platzes bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, soweit die Sportart einem entsprechenden Dachverband angehört und mindestens 8 Personen bei Einzelwettbewerben bzw. 8 Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.
- 1.3 Inhaber von Olympia- oder Europarekorden.
- 1.4 Inhaber des vom Bundespräsidenten verliehenen "Silbernen Lorbeerblattes".

(2) Die Goldmedaille wird verliehen

- 2.1 An Vorstandsmitglieder von Vereinen, die mehr als 15 Jahre im geschäftsführenden Vorstand eines Vereins tätig sind. Die leitende Tätigkeit ist vom Verein im Antrag lückenlos nachzuweisen.
- 2.2 Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, soweit die Sportart einem entsprechenden Dachverband angehört und mindestens 8 Personen bei Einzelwettbewerben bzw. 8 Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.
- 2.3 Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.4 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften.
- 2.5 Inhabern von Deutschen Rekorden.
- 2.6 An Mitglieder kultureller Vereine mit einer aktiven Mitgliedschaft von 60 Jahren. Die aktive Mitgliedschaft ist vom Verein im Antrag lückenlos nachzuweisen.
- 2.7 An Mitglieder sozialer Vereine mit einer aktiven Mitgliedschaft von 40 Jahren. Die aktive Mitgliedschaft ist vom Verein im Antrag lückenlos nachzuweisen.



## **§ 7**

### **Verleihung der Silbermedaille**

(1) Die Große Silbermedaille wird verliehen:

- 1.1 An Mitglieder kultureller Vereine mit einer aktiven Mitgliedschaft von 40 Jahren. Die aktive Mitgliedschaft ist vom Verein im Antrag lückenlos nachzuweisen.
- 1.2 An Mitglieder sportlicher und sozialer Vereine mit einer aktiven Mitgliedschaft von 25 Jahren. Die aktive Mitgliedschaft ist vom Verein im Antrag lückenlos nachzuweisen. Aktive Mitglieder sportlicher Vereine sind die, die tatsächlich aktiv von der Jugend an bis zum Seniorenbereich Sport betrieben haben oder über den genannten Zeitraum unentgeltlich Jugendmannschaften trainiert bzw. betreut haben.
- 1.3 Für die Erringung eines 4. bis 6. Platzes bei der Deutschen Meisterschaft.
- 1.4 Für die Erringung des I. Platzes bei Süddeutschen Meisterschaften.
- 1.5 Für die Erringung des 1. Platzes bei Baden-Württembergischen Meisterschaften.
- 1.6 An Inhaber von Landesrekorden.

(2) Die Silbermedaille wird verliehen :

- 2.1 Für die Erringung des 2. oder 3. Platzes bei Süddeutschen Meisterschaften.
- 2.2 Für die Erringung des 2. oder 3. Platzes bei Baden-Württembergischen Meisterschaften.
- 2.3 Für die Erringung des 1. Platzes bei Badischen Meisterschaften.

## **§ 8**

### **Verleihung der Bronzemedaille**

(1) Die Große Bronzemedaille wird verliehen :

- 1.1 Für die Erringung des 2. oder 3. Platzes bei Badischen Meisterschaften.
- 1.2 Für die Erringung des 1. Platzes bei Nordbadischen Meisterschaften.

(2) Die Bronzemedaille wird verliehen :

- 2.1 Für die Erringung des 2. oder 3. Platzes bei Nordbadischen Meisterschaften.



## § 9

### **Ehrung von Jungsportlern**

Für jugendliche Sportler, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, werden Anstecknadeln in Gold, Silber oder Bronze geschaffen, die in der Abstufung wie § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 verliehen werden.

Die Ehrung von Jungsportlern der Schulen in der Stadt Stutensee erfolgt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

## § 10

### **Ehrung von Mannschaftsleistungen**

Mannschaftsleistungen werden durch Ehrungen der gesamten Mannschaft gewürdigt. Die Mannschaft erhält eine Urkunde sowie eine Auszeichnung. Einzelehrungen der Mannschaftsmitglieder werden nicht vorgenommen.

## § 11

### **Antragsverfahren**

Das Verfahren nach § 2 dieser Richtlinien wird entsprechend angewendet.

## § 12

### **Ehrungen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Stadt schafft für die aktive Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee eine Ehrung für 25- und 40jährigen Dienst.
- (2) Für 25jährige aktive Dienstzeit wird mit der Silbermedaille für die aktive Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr geehrt.
- (3) Für 40jährige aktive Dienstzeit wird mit der Goldmedaille für die aktiven Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr geehrt.
- (4) Die Feststellung der Dienstzeit richtet sich nach der Bestimmung des Innenministeriums über die Berechnung der Dienstzeit.





## **III. Schluss**

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Richtlinien über Ehrungen der Stadt Stutensee treten zum 01.12.2002 in Kraft.

Stutensee, den 01.12.2002

- Demal -  
Oberbürgermeister